

Die Verletzung durch einen nicht angeleiteten Hund kann nicht nur zivilrechtliche Schadensersatzansprüche auslösen, sondern auch strafrechtliche Konsequenzen – Anmerkung zu Urteil des Landgerichts Osnabrück (LG Osnabrück) vom 20.01.2021, 5 NS 112/20

I.

Hunde oder Haustiere allgemein bleiben unberechenbar und können Sachen beschädigen oder andere Personen verletzen oder töten. Die Entscheidung des LG Osnabrück verdeutlicht, dass nicht nur zivilrechtliche Schadensersatzansprüche drohen, sondern auch strafrechtliche Konsequenzen.

II.

Die Geschädigte ging im Oktober 2019 an dem Grundstück des Angeklagten vorbei, als dieser mit seinen beiden nicht angeleiteten Hunden sein Haus verließ. Beide Hunde liefen auf die Geschädigte zu. Der Angeklagte rief beide zurück, aber nur einer der beiden Hunde reagierte darauf. Der andere lief weiter auf die Geschädigte zu und sprang sie an. Bei dem Versuch dem Hund auszuweichen, kam die Geschädigte zu Fall und erlitt unter anderem eine Halswirbeldistorsion und eine Kopfprellung. Die Geschädigte stellte Strafantrag und nahm an dem folgenden Strafverfahren als Nebenklägerin teil. Erstinstanzlich ist der Angeklagte zu einer Geldstrafe von 20 Tagessätzen zu je EUR 40,00 wegen fahrlässiger Körperverletzung verurteilt worden. Auf die Berufung hin hat das LG Osnabrück die Verurteilung wegen fahrlässiger Körperverletzung bestätigt und lediglich wegen der verschlechterten Einkommenssituation des Angeklagten die konkrete Höhe der Tagessätze verringert. Der Angeklagte habe gewusst, dass sein Hund nicht gehorche und habe daher vorhergesehen, dass die Gefahr bestehe, dass andere verletzt werden könnten, wenn er seinen Hund nicht anleine.

III.

1.

Da Haustiere trotz der erfolgten Zähmung immer noch unberechenbar bleiben, hat der Gesetzgeber eine reine Gefährdungshaftung für die Halter von Tieren angeordnet. Wer ein Tier hält, muss für den Schaden den dieses Tier verursacht aufkommen, selbst wenn er den Schaden nicht verschuldet hat. Nur ausnahmsweise besteht für den Tierhalter die Möglichkeit sich aus der Haftung zu befreien.

2.

Die Entscheidung des LG Osnabrück zeigt, dass neben der zivilrechtlichen Haftung auch eine strafrechtliche Ahndung möglich ist. Hier ist der Angeklagte wegen fahrlässiger Körperverletzung verurteilt worden. Die fahrlässige Körperverletzung setzt voraus, dass die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht gelassen wurde. Hundehalter bzw. Tierhalter allgemein müssen durch geeignete Maßnahmen dafür sorgen, dass andere durch die von Ihnen gehaltenen Tiere nicht verletzt werden. Bei Hunden gehört hierzu, dass diese soweit trainiert werden, dass sie Kommandos gehorchen, gegebenenfalls müssen Hunde auch angeleint werden.

Weiter setzt fahrlässige Körperverletzung voraus, dass der Hundehalter vorhersehen konnte, dass sein Verhalten zu einem Schaden führen könnte. Wer seinen Hund nicht anleint und insbesondere weiß, dass der Hund nicht zuverlässig auf Kommandos gehorcht, kann auch vorhersehen, dass es zu einem Schaden führt, wenn er seinen Hund unangeleint auf die Straße laufen lässt.

Dies zeigt, dass bei der Verletzung durch ein Haustier sehr leicht neben die zivilrechtliche Haftung auch eine strafrechtliche Verantwortung treten kann.

3.

Im Rahmen eines Strafverfahrens besteht für den Geschädigten nicht nur die Möglichkeit, als Nebenkläger an diesem teilzunehmen, sondern auch bereits in einem sogenannten Adhäsionsverfahren seine zivilrechtlichen Schadensersatz- und Schmerzensgeldansprüche geltend zu machen. Dies hat den Vorteil, dass nicht zwei Verfahren durchgeführt werden müssen (zuerst Strafverfahren und danach zivilrechtliches Schadensersatzverfahren), sondern beides in einem erledigt wird.

IV.

Wird durch ein Haustier (etwa ein Hund) eine andere Person verletzt oder eine Sache beschädigt kann neben die zivilrechtliche Haftung auch ein strafrechtliches Verfahren drehen. Ob eine zivilrechtliche Haftung gegeben ist und/oder eine strafrechtliche Verantwortungsanteil bedarf der sorgfältigen juristischen Prüfung. Hierfür stehe ich gerne zur Verfügung.

Diese Ausführungen stellen eine erste Information dar, die zum Zeitpunkt der Erstveröffentlichung aktuell war. Die Rechtslage kann sich seitdem geändert haben. Die Ausführungen können und sollen eine individuelle Beratung nicht ersetzen.